

**Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs  
European Computer Science  
am Department Informatik  
der Fakultät Technik und Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
Vom 22. Mai 2008

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Mai 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am...8. Mai 2008 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2009 genehmigt.

**Präambel**

Der „Europäische Studiengang European Computer Science“ ist ein gemeinsamer Studiengang verschiedener europäischer Hochschulen. Ziel des Studienganges ist nicht nur die Vermittlung von Fachwissen und Fachkenntnissen, sondern auch der Erwerb der Fähigkeit, sich in einem anderen kulturellen und sprachlichen Umfeld orientieren zu können. Letztere Fähigkeiten werden durch das Erlernen der jeweiligen Fremdsprache an einer der Partnerhochschulen, in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch oder Deutsch (für die Gaststudierenden), während des einjährigen Auslandsstudiums erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, ihre beruflichen Perspektiven nicht nur in ihrem Heimatland, sondern zumindest auch im europäischen Ausland zu entwickeln. Im Europäischen Studiengang erfolgt somit eine Ausbildung zur europäischen Informatikerin beziehungsweise zum europäischen Informatiker, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Zusammenwachsen Europas geleistet wird.

Das Lehr- und Prüfungsangebot der ersten beiden Studienjahre ist unter den Partnerhochschulen abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre werden an der Heimathochschule verbracht und dienen dem Erwerb des notwendigen Grundlagen- und Fachwissens sowie der damit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Das dritte Studienjahr dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten an der Partnerhochschule in der von der oder dem Studierenden gewählten Studienrichtung (Spezialisierung). Dabei repräsentiert jede Partnerhochschule eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Stand des Kooperationsvertrages und seiner Annexverträge.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden in der Regel einen Doppelabschluss, und zwar den ihrer Heimathochschule und den der gewählten Partnerhochschule.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Begriffe</b> .....	<b>45</b>
<b>§ 2 Geltungsbereich</b> .....	<b>47</b>
<b>§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit</b> .....	<b>47</b>
<b>§ 4 Akademischer Grad</b> .....	<b>47</b>
<b>§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden</b> .....	<b>47</b>
<b>§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht</b> .....	<b>49</b>
<b>§ 7 Freiwillige Praxisphase</b> .....	<b>49</b>
<b>§ 8 Module und Kreditpunkte</b> .....	<b>49</b>
<b>§ 9 Thesis</b> .....	<b>53</b>
<b>§ 10 Ablegung der Prüfungen</b> .....	<b>54</b>
<b>§ 11 Bewertung und Benotung</b> .....	<b>54</b>
<b>§ 12 Zeugnisse</b> .....	<b>55</b>
<b>§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung</b> .....	<b>56</b>

### § 1 Begriffe

Nachfolgend werden die für den europäischen Studiengang wichtigsten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

#### a) **Annexverträge**

Annexverträge sind Verträge, die die Partnerhochschulen untereinander abgeschlossen haben und durch welche der Kooperationsvertrag geändert, erweitert oder ergänzt wird. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstabe e (Kooperationsvertrag).

#### b) **Doppelabschluss**

Die Studierenden, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, erwerben zwei Abschlüsse: zum einen den ihrer Heimathochschule und zum anderen den ihrer gewählten Partnerhochschule.

#### c) **Gaststudierende**

Gaststudierende oder Gaststudierender des Europäischen Studiengangs European Computer Science ist, wer das dritte Studienjahr an der Partnerhochschule studiert. Im Ordnungstext wird für die Studierenden der Heimathochschule und der Partnerhochschule einheitlich der Begriff „die oder der Studierende“ verwendet, es sei denn, die Regelungen sollen entweder nur für die Studierenden der Heimathochschule oder nur für die der Partnerhochschule gelten. Im ersteren Fall wird dann die Bezeichnung „Studierende oder Studierender der Heimathochschule“ und im zweiten Falle die Bezeichnung „Gaststudierende oder Gaststudierender“ verwendet. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstaben h (Studierende) und i (Studierende an der Heimathochschule).

#### d) **Heimathochschule**

Heimathochschule ist diejenige Partnerhochschule, die die oder den Studierenden für den Studiengang European Computer Science zulässt und sie oder ihn für die Dauer des Studiums immatrikuliert (Hauptzuständigkeit). Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist.

#### e) **Kooperationsvertrag**

Der Kooperationsvertrag ist der zwischen den Partnerhochschulen abgeschlossene Vertrag, der

insbesondere die wichtigsten Bestimmungen über die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Studiengang, unter anderem dessen Inhalte, Aufbau, Regelstudienzeit, Zeugnisse und Abschlusstitel, und über den Status der Studierenden trifft. Weitere darauf folgende Abmachungen sind Annexverträge. Die Kooperationsverträge und Annexverträge entfalten nur dann rechtsverbindliche Wirkungen, wenn sie in das Satzungsrecht der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, insbesondere in das dieser Ordnung, rechtswirksam umgesetzt worden sind. Die Kooperationsverträge und Annexverträge werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

#### **f) Koordinierungsstelle**

Für den Studiengang wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die für die Abstimmungen mit den Partnerhochschulen, Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen, die Organisation und Betreuung des Studiengangs, insbesondere für die Studierenden, für die Beratung des Prüfungsausschusses und für die ihr in dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Koordinierungsstelle besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Fakultätsrat bestellt wird.

#### **g) Partnerhochschule**

Partnerhochschule ist diejenige aus- oder inländische Hochschule, die an der Ausbildung im Europäischen Studiengang European Computer Science nach Maßgabe der Regelungen des zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvertrags und den Annexverträgen beteiligt ist. Die Namen und Anschriften der Partnerhochschulen werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

#### **h) Studierende**

Die oder der Studierende sind alle Studierenden des Studiengangs, gleichgültig, ob Studierende ihrer Heimathochschule oder Gaststudierende. Weitere Einzelheiten siehe oben Buchstabe c (Gaststudierende) oder i (Studierende der Heimathochschule).

#### **i) Studierende der Heimathochschule**

Die Studierenden der Heimathochschule sind die Studierenden der Hochschule, an der sie zugelassen und immatrikuliert sind und welche für alle wichtigen Entscheidungen im Rahmen ihres Studiums zuständig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist. Die Studierenden der Heimathochschule bleiben für die Dauer ihres Aufenthaltes an der Partnerhochschule weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert. Siehe auch Buchstaben d (Heimathochschule).

#### **j) Students exchange form**

Das Formular „students exchange form“ ist ein von den Studierenden auszufüllendes Formular, welches persönliche Daten des Studierenden sowie Art der Sprachqualifikation und einige weitere Studieninformationen enthält. Das Formular ist bei den jeweiligen Hochschulen erhältlich.

#### **k) Students subjects form**

Das Formular „Students subjects form“ enthält Leistungsangaben des Studierenden der Module eines Studienjahres. Es ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses der beteiligten Hochschulen auszustellen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science - Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM)“ vom 16. November 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 462).

## **§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit**

(1) Bei dem Studiengang **European Computer Science** handelt es sich um einen Bachelorstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretisch und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester wird an

einer Partnerhochschule studiert. Gaststudierende können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte wählen. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

#### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (Bsc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang European Computer Science aufgenommen.

#### **§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden**

In dem Studiengang gelten aufgrund der Besonderheiten als hochschulübergreifender europäischer Studiengang besondere Regelungen für die Studierenden, die nachfolgend im zeitlichen Ablauf vom Beginn bis zum Abschluss des Studiums aufgeführt werden:

##### **a) Ablauf des Studiums – Studienzeiten an der Heimat- und an der Partnerhochschule**

Die Studierenden absolvieren ihr Studium in den ersten beiden Studienjahren an ihrer Heimathochschule, im dritten Studienjahr an einer der Partnerhochschulen. Dort wird die von der oder dem Studierenden ausgewählte Studienrichtung (Spezialisierung) studiert.

##### **b) Studienplan**

Der in dieser Prüfungsordnung aufgeführte Studienplan für die ersten beiden Studienjahre gilt für die Studierenden der Heimathochschule. Der Studienplan für das dritte Jahr gilt für die Gaststudierenden.

##### **c) Geltendes Recht**

Während des Studiums an der Partnerhochschule unterliegen die Studierenden den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie bleiben jedoch weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert, die für ihren Status als Studierende des Studiengangs weiterhin hauptzuständig bleibt.

##### **d) Studienangebot des europäischen Studiengangs**

Die Studieninhalte der Partnerhochschulen werden untereinander abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre sind soweit aufeinander abgestimmt, dass jede oder jeder Studierende, der im dritten Studienjahr an die Partnerhochschule wechselt, die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um das dritte Studienjahr und damit das gesamte Studium erfolgreich zu absolvieren. Jede Partnerhochschule steht für eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung), welche die oder der Studierende schon in ihrer Bewerbung vorschlagen müssen. Das Studienangebot aller Partnerhochschulen ist an geeigneter Stelle im Department Informatik rechtzeitig und vollständig bekannt zu geben.

##### **e) Festlegung der Studienrichtung und der Partnerhochschule**

In ihrer Bewerbung für den Europäischen Studiengang schlagen die Studieninteressierten schon die spätere Studienrichtung und damit die jeweilige Partnerhochschule, an welcher sie im letzten Studienjahr zu studieren beabsichtigen, vor. Die endgültige verbindliche Festlegung erfolgt im Laufe des zweiten Studienjahres durch die Koordinierungsstelle nach Abstimmung mit den Partnerhochschulen. Dabei kann die Koordinierungsstelle bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere im Falle mangelnder Kapazitäten, vom Vorschlag der oder des Studierenden abweichen. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

##### **f) Leistungen im Ausland**

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser

Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

### **g) Studienjahrsprüfungen**

Sämtliche Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des ersten bzw. des zweiten Studienjahres nach §§ 20 bis 21 bilden jeweils die studienbegleitende Studienjahrsprüfung (Studienjahrsprüfungen). Durch die Studienjahrsprüfungen der ersten beiden Studienjahre soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um die Anforderungen des jeweils nächsten Studienjahres erfüllen zu können.

### **h) Sprachausbildung**

Die Studierenden müssen in der Fremdsprache ihrer Partnerhochschule ein Sprachniveau erreichen, das sie dazu befähigt, an der gewählten Partnerhochschule erfolgreich zu studieren. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Pflichtangebot zum Erlernen dieser Fremdsprache Bestandteil des Studiums.

### **i) Ausscheiden aus dem Studiengang**

Die oder der Studierende der Heimathochschule, die oder der die jeweilige Studienjahrsprüfung des ersten oder zweiten Studienjahres nicht innerhalb von drei Jahren besteht, scheidet aus dem Europäischen Studiengang aus und wird von Amts wegen in den Bachelorstudiengang Technische Informatik eingeschrieben. Ausnahmen können von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der für diesen Studiengang zuständigen Koordinierungsstelle auf Antrag der oder des Studierenden zugelassen werden, sofern dadurch die Organisation, der Ablauf oder die Koordination des Studiengangs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Besteht die oder der Studierende der Heimathochschule nicht alle an der Partnerhochschule vorgeschriebenen Leistungen, gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht**

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

## **§ 7 Freiwillige Praxisphase**

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), zuletzt geändert am 29. Juni 2006 (amtll. Anz. 2006 S. 1793), ein Urlaubssemester beantragt werden.

## **§ 8 Module und Kreditpunkte**

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 9). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte, Kreditpunkte	Pro	=	Projekt
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote	PVL	=	Prüfungsvorleistung
K	=	Klausur	Ref	=	Referat
L	=	Laborabschluss	S	=	Semester
Lp	=	Laborprüfung	Sem	=	Seminar
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
mPr	=	mündliche Prüfung	SL	=	Studienleistung
PL	=	Prüfungsleistung	SWS	=	Semesterwochenstunden
Prak	=	Laborpraktikum	Üb	=	Übung
NF	=	Nach Festlegung (K / mPr / Ref)	Ha	=	Hausarbeit

(1) Das erste Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Grundlagen der Mathematik</b>							
Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Grundlagen der Technischen Informatik</b>							
Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
Praktikum Grundlagen der Informatik (GTP)	Prak	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Programmieren I</b>							
Programmieren I (PR1)	SeU	1	6	--	K	9,0	9
Praktikum Programmieren I (PRP1)	Prak	1	2	--	Lp	3,0	3
<b>Modul : Sprachen I</b>							
Sprachen I (Sp1)	SeU	1	2	SL		--	3
<b>Modul: Gesellschaftswissenschaften I</b>							
Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	1	2		NF	3,0	3
<b>Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen</b>							
Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Programmieren II</b>							
Programmieren II (PR2)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
Praktikum Programmieren II (PRP2)	Prak	2	1	PVL		--	--
<b>Modul : Datenbanken</b>							
Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Grundlagen Systemnahen Programmierens</b>							
Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2	--	K	3,0	3
Praktikum Grundlagen Systemnahen Programmierens (GSP)	Prak	2	2	--	Lp	2,0	2
<b>Modul : Sprachen II</b>							
Sprachen 2	SeU	2	2	--	NF	3,0	3
Vorlesungs-Protokoll in Englisch/engl. Hausarbeit		2		Ha	--	--	1
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften II</b>							
Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	2	2	SL	--	--	3
Summe			40	8	11	53,0	60

(2) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul :Analysis und Lineare Algebra</b>							
Analysis und Lineare Algebra (AA)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
Übung Analysis und Lineare Algebra (AAÜ)	Ü	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Algorithmen und Datenstrukturen</b>							
Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Software Engineering I</b>							
Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Betriebssysteme</b>							
Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Sprachen III</b>							
Sprachen III (Sp3)	SeU	3	2	--	NF	--	3
<b>Modul: Gesellschaftswissenschaften III</b>							
Gesellschaftswissenschaften III (GW3)	SeU	3	2	--	NF	--	3
<b>Modul : Numerik und Stochastik</b>							
Numerik und Stochastik (NS)	SeU	4	3	--	K	6,0	6
Übung Numerik und Stochastik (NSÜ)	Ü	4	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Software Engineering und Anwendungen</b>							
Software Engineering II (SE2)	SeU	4	2	--	--	--	--
					mPr	10,0	10

Prozesslenkung	SeU	4	2	--	--	--	--
System- und Echtzeitprogrammierung	SeU	4	2	--	--	--	--
Praktikum Software Engineering Anwendungen (SEP2)	Prak	4	2	PVL	--	--	--
<b>Modul : Rechnernetze</b>							
Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	K	6,0	6
Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Betriebswirtschaft</b>							
Betriebswirtschaft (BW)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
Übung Betriebswirtschaft (BWÜ)	Üb	4	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Sprachen IV</b>							
Sprachen 4 (SP4)	SeU	4	2	NF	--	2,0	2
Summe			42	11	8	54,0	60

(3) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen.

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Projekt</b>							
Projekt (PRO)	Pro	5	6	Ref	--	--	9
<b>Modul : Seminar</b>							
Seminar (TIS)	Sem	5	2	Ref	--	--	3
<b>Modul : Wahlpflichtmodul I</b>							
Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pro	5	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pro	5	1	L/Ref(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Verteilte Systeme</b>							
Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtmodul II</b>							
Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pro	5	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pro	5	1	L/Ref(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtmodul III</b>							
Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pro	6	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pro	6	1	L/Ref(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtmodul IV</b>							
Wahlpflichtmodul III (WP4)	SeU/Pro	6	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul IV (WPP4)	Prak/Pro	6	1	L/Ref(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften IV</b>							
Gesellschaftswissenschaften IV (GW4)	SeU	6	2	--	NF	--	3
<b>Modul : Bachelorarbeit</b>							
BA Bachelorthesis (BA)		6				15,0	12
Kolloquium (BAK)		6				--	3
Summe			30	8	5	45,0	60

(4) Für Wahlpflichtmodule, Gesellschaftswissenschaften und alle Module im dritten Studienjahr sind unterschiedliche Formen (NF) der Prüfungsleistung zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (mPr) oder Referat (Ref). Die jeweilige Prüfungsart ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüferin bzw. den Prüfer festzulegen und bekannt zu geben.

(5) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte

Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen.

(6) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(7) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist in der Regel auch die Prüfungssprache Englisch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in englischer Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

## **§ 9 Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate. Für die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums werden fünfzehn Kreditpunkte vergeben, davon zwölf für die Thesis und drei für das Kolloquium.

## **§ 10 Ablegung der Prüfungen**

(1) Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

(2) Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des zweiten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn die Studierenden alle bis auf drei der vorgeschriebenen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres bestanden und alle sonstigen vorgeschriebenen Anforderungen des ersten Studienjahres erfüllt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann davon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Studierende, die eine Klausur nicht bestanden haben, können sich anstelle der Wiederholungsklausur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse für eine mündliche Prüfung entscheiden, sofern die oder der Prüfende, bei der oder dem sie durchgefallen sind, eine solche anbietet.

## **§ 11 Bewertung und Benotung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnotenpunkte der drei Studienjahre gemäß der Formel  
Gesamtnotenpunkte = (Durchschnittsnotenpunkte 1. Jahr + Durchschnittsnotenpunkte 2. Jahr + Durchschnittsnotenpunkte 3. Jahr) / 3

Die Durchschnittsnotenpunkte der einzelnen Studienjahre werden in dieser Formel nicht gerundet. Die Durchschnittsnotenpunkte der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg absolvierten Studienjahre ergeben sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Notenpunkte gemäß Übersichtstabelle des § 8 der einzelnen Studienjahre. Gegebenenfalls werden die Notenpunkte einer zusätzlichen Prüfungsleistung nach § 18 Absatz 16 APSP-TI-BM mit der Gewichtung 5,0 in dem Studienjahr, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, berücksichtigt. Die Durchschnittsnotenpunkte der an einer Partnerhochschule erbrachten Leistungen werden der student subject form entnommen.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtpunktzahl	Punkte	Abschlussnote
Von bis	14,5 - 15	Punkte	ausgezeichnet
Von bis kleiner	12,5-14,5	Punkte	sehr gut
Von bis kleiner	9,5-12,5	Punkte	gut
Von bis kleiner	6,5-9,5	Punkte	befriedigend
Von bis kleiner	5,0-6,5	Punkte	bestanden

(3) Das in §18 Absatz 11 APSO-TI-BM geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung nach dem dritten Versuch wird nur für Klausurprüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet. Die in §18 Absatz 10 und 15 APSO-TI-BM geregelten Verfahren werden ausgeschlossen.

## § 12 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen der ersten beiden Studienjahre wird für die Studierenden der Heimathochschule HAW eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang European Computer Science berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 8 Absatz 1) bzw. des zweiten Studienjahres (§ 8 Absatz 2).
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(2) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres wird für die Gaststudierenden eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das Antragsformular „students exchange form“ (§1 j)
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres (§ 8 Absatz 3)
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(3) Das Bachelorzeugnis wird für die Studierenden der Heimathochschule ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang ECS berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 8 Abs. 1 und 2), sowie das „students subject form“ für das dritte Studienjahr
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(4) Das Bachelorzeugnis wird für die Gaststudierenden ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die „student subject forms“ für die ersten beiden Studienjahre (§1 k),
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module für das dritte Studienjahr (§ 8 Abs. 3),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 9),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(5) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(6) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2008./09.

(2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Europäischen Studiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 25. August 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 2640) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2006/2007 immatrikulierten Studierenden des Diplomstudiengangs. Sie tritt am 1. September 2011 außer Kraft. Die "Prüfungs- und Studienordnung des Europäischen Studiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" des Bachelorstudiengangs gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2008/09 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 1. September 2010 außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungs- und Studienordnung erbracht worden sind, werden nach dieser Ordnung anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 22. Mai 2008